

Name, Vorname: Dossier-Nr.:
Geburtsdatum: Telefon-Nr.:
Private E-Mail: AHV-Nr.:

Die maximale Einkaufssumme geht aus der Rubrik *Zusätzliche Informationen* Ihres Vorsorgeausweises hervor. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte unter der Nummer 021 348 23 79 oder unter der Adresse sogel@retraitespopulaires.ch.

Mit dem vorliegenden Fragebogen können Sie ermitteln, ob Sie einen Einkauf bis zur maximalen Einkaufssumme tätigen können, die auf dem letzten Vorsorgeausweis aufgeführt ist.

Wenn Sie alle Fragen mit NEIN beantworten, ist der Einkauf bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Sie können dann die Einzahlung vornehmen und uns den ordnungsgemäss ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogen zurücksenden.

Wenn Sie jedoch eine oder mehrere Fragen mit JA beantworten, so senden Sie uns bitte den Fragebogen mit den verlangten Belegen zu und warten unsere Bestätigung ab, bevor Sie eine Einzahlung vornehmen.

Zu jeder Frage finden Sie Erklärungen im Informationsblatt "Erklärungen zum Einkauf".

1. Ich habe auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule, die nicht an Sogel überwiesen worden sind.
 nein ja Wenn ja: Legen Sie eine Kopie eines aktuellen Kontoauszugs oder einer Policenbescheinigung mit dem aktuellen Wert bei.
2. Ich war selbständig erwerbstätig, war keiner Pensionskasse angeschlossen und habe im Rahmen der Säule 3a für das Alter vorgesorgt.
 nein ja Wenn ja: Legen Sie einen Kontoauszug (Bankkonto Säule 3a) oder bei einer Versicherungspolice eine Bestätigung mit dem aktuellen Rückkaufswert bei.
3. Ich bin nach dem 31. Dezember 2005 in die Schweiz zugezogen.
 nein ja Wenn ja: Datum des ersten Eintritts in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung:
.....
Legen Sie einen Vorsorgeausweis und/oder eine Austrittsabrechnung bei.
4. Ich habe für den Erwerb von Wohneigentum einen Vorbezug aus meiner 2. Säule getätigt, den ich noch nicht vollständig zurückbezahlt habe.
 nein ja Wenn ja: Sie müssen zuerst den Vorbezug zurückzahlen, bevor Sie einen Einkauf tätigen können.
5. Nach Bezug einer Altersleistung aus der 2. Säule (Rente oder Kapital) von einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung bin ich wieder in eine Erwerbstätigkeit zurückgekehrt.
 nein ja Wenn ja: Legen Sie eine Bescheinigung der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung mit Angabe der Austrittsleistung bei der Pensionierung bei.

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit aller Auskünfte und habe das Informationsblatt "Erklärungen zum Einkauf" zur Kenntnis genommen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass es sich bei dem Einkauf um eine endgültige Operation handelt, die danach nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

.....
Ort und Datum

Zahlungsadresse für Ihre Einzahlung per E-Banking zugunsten von

Sogel, avenue Louis-Casaï 18, 1209 Genf

IBAN-Nr.: CH57 0900 0000 1520 0170 9

Zahlungsgrund: Einkauf, *Dossier-Nr., Name, Vorname, Geburtsdatum*

Sie können uns das Formular über Ihren Espace personnel (persönlichen Online-Bereich) senden. Falls das Unterschriftenrecht nötig ist, dieses muss vor dem Versand des Formulars erledigt werden.



Zusätzliche Informationen

Der Einkauf ist grundsätzlich steuerlich abziehbar. Wir empfehlen Ihnen jedoch, sich bei Ihrer Steuerbehörde zu erkundigen, ob Ihre persönliche steuerliche Situation einen Abzug zulässt. Sogel lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab und ist nicht zur Rückerstattung der Einkaufssumme verpflichtet, wenn die Steuerbehörde den Abzug ablehnt.

Nach einem Einkauf zusätzlicher Beitragsjahre in einer Vorsorgeeinrichtung kann der entsprechende Betrag mit Zinsen während 3 Jahren nicht als Kapitalleistung ausbezahlt werden. Die Steuerverwaltung kann die Abzugsfähigkeit des Einkaufs sogar nachträglich ablehnen, wenn vor Ablauf dieser Frist eine Kapitalauszahlung erfolgt ist.

Diese Einschränkung gilt für den Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum, die Barauszahlung (endgültiges Verlassen der Schweiz, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) sowie den Kapitalbezug anstelle einer lebenslänglichen Rente bei der Pensionierung.

Damit ein Einkauf im laufenden Fiskaljahr berücksichtigt werden kann, muss die Einzahlung am letzten Werktag des Jahres bei Sogel eintreffen.

Erklärungen zum Formular "Einkauf in die Vorsorgestiftung"

1. Freizügigkeitskonten oder -police

Bei einem Stellenwechsel müssen die Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung sowie eventuelle Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden.

Diese Freizügigkeitsleistungen werden bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme berücksichtigt, auch wenn sie nicht von der vorherigen Vorsorgeeinrichtung übertragen worden sind. Sie werden von der anfänglich möglichen Einkaufssumme abgezogen.

2. Sonstige Guthaben (Säule 3a)

Wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und dabei Beiträge in die Säule 3a anstelle der 2. Säule einbezahlt haben, wird ein Teil des Guthabens aus der Säule 3a von der potenziellen Einkaufssumme abgezogen. Die Säule 3a (individuelle gebundene Vorsorge) besteht aus freiwilligen und steuerlich abziehbaren Spareinlagen bei einer Bank oder einer Versicherung.

3. Zuzug aus dem Ausland

- Ohne vorher bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert gewesen zu sein
Wenn Sie aus dem Ausland zuziehen und zum ersten Mal bei einer Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) in der Schweiz versichert sind, ist die Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Ihrem Eintritt auf 20 % des reglementarisch versicherten Jahreslohns begrenzt.
- Schon vorher bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert gewesen
Wenn Sie aus dem Ausland zuziehen und schon vorher einmal bei einer Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) in der Schweiz versichert waren, gilt die Begrenzung auf 20 % nicht.

4. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Falls Sie Altersleistungen aus der 2. Säule für die Wohneigentumsförderung vorbezogen haben, können Sie keinen freiwilligen Einkauf tätigen, solange dieser Vorbezug nicht vollständig zurückbezahlt ist.

Es werden sämtliche noch nicht zurückbezahlten Vorbezüge aus der 2. Säule berücksichtigt, unabhängig davon, ob Sie sie bei uns oder anderen Vorsorgeeinrichtungen getätigt haben. Vorbezüge aus der Säule 3a sind nicht betroffen.

5. Bezogene Altersleistungen (Rente oder Kapital)

Wenn Sie nach der vorzeitigen Pensionierung wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben und eine Altersleistung aus der 2. Säule (Rente oder Kapital) von einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben, muss das Altersguthaben, das Sie zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung hatten, bei der Berechnung der maximalen Einkaufssumme berücksichtigt werden.

Weitere Informationen können Sie dem Hauptreglement entnehmen.